

Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs *(mit Privatzählern)*

Gegenstand dieses Vertrages

Objekt:

Adresse

(nachstehend *Anschlussobjekt* genannt)

zwischen

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name:

Adresse:

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name:

Adresse:

-> *weitere Eigentümer bitte auf einem Zusatzblatt auflisten*

(nachstehend *Eigentümer* genannt)

vertreten durch

Vorname / Name:

Adresse:

E-Mail/Tel:

(nachstehend *Ansprechpartner* genannt)

und

Firma: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

Adresse: Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf

(nachstehend *Elektra* genannt)

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend der Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt.

2. Vertragsgrundlage

Mit dem vorliegenden Vertrag kann/können der/die Eigentümer den vor Ort produzierten Strom selber nutzen. Insbesondere regelt dieser Vertrag die Vertretung und Zusammensetzung des Eigenverbrauchs gegenüber der Elektra.

Folgende Dokumente bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages:

- Anschlussbeiträge der Elektra
- Jeweils aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
- Werkvorschriften Schweiz
- Ergänzende Bestimmungen Elektra
- Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Stromversorgungs- (StromVG) sowie Energiegesetzgebung (EnG).
- Aktuell gültige Tarifblätter
- Handbuch Eigenverbrauch

3. Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt gegenüber der Elektra. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige drei Monate im Voraus durch die Eigentümer bei der Elektra beantragt.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer gegenüber der Elektra, dass sie ihre Mieter / Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Elektra zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter und Pächter sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

Die Elektra hebt die in der Installationsanzeige genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner zur Einrichtung des Eigenverbrauchs bestätigen die Eigentümer das Vorhandensein der erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messinfrastruktur für den Verbrauch) und dass diese den Anforderungen aus dem Bundesgesetz über das Messwesen sowie die Zulassungs- und Eichpflicht entsprechen.

4. Rechte und Pflichten Eigentümer

Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer selber, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern.

Die Eigentümer benennen einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner sind im *Anhang A* aufgeführt. Der Ansprechpartner ist von den Eigentümern des Anschlussobjektes bevollmächtigt, den Vertrag in ihrem Namen abzuschließen.

Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra.

Der Ansprechpartner meldet allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft im Anschlussobjekt unverzüglich. Nicht unter diese Ziffer fallen reiner Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit. Bei Wechsel des Ansprechpartners ist der Elektra durch die Eigentümer eine neue Vollmacht (*Anhang A*) zuzustellen.

Die Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Eigentümer drei Monate im Voraus eine Installationsanzeige im Voraus an die Elektra einreichen.

Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Niederspannungsinstallationen (SiNa) erfolgt bei verschiedenen Eigentümern (Stockwerk etc.) nur an den Ansprechpartner nach der kleinsten Kontrollperiode.

Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Ansprechpartner. Dieser ist verpflichtet die Informationen rechtzeitig weiterzuleiten.

5. Messung und Anpassungen Messinfrastruktur

Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen.

Die Elektra ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese dem Ansprechpartner.

Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.

6. Rückvergütung und Rechnungsstellung

Die Rückvergütung für die Einspeisung des Überschusses und die Rechnungsstellung erfolgt an den Ansprechpartner. Grundlage bilden die erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife.

7. Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien jeweils auf Beginn des darauf folgenden Kalenderquartals unter Einhaltung der geforderten Meldefrist in Kraft.

Die Eigentümer können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

Die Elektra ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die Elektra als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.

8. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

9. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

10. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen.

Freundliche Grüße
Genossenschaft Elektra

Michel Gasche
Geschäftsführer

Thomas Bischof
Leiter Energiewirtschaft

Anhang A: Vollmacht

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjekts

Objekt:

Adresse

bevollmächtigen

Vorname / Name:

Adresse:

E-Mail/Tel:

für die Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt für folgende
Bezüger (z.B. „Wohnung 1. Stock“, „Allgemein“, „Wärmepumpe“ etc.):

Bezeichnung/Zähler-Nr.:

.....

.....

zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn als Ansprechpartner ein. Die
nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name:

Ort, Datum, Unterschrift

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name:

Ort, Datum, Unterschrift

-> weitere Eigentümer bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen